

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Visums zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet (hier: Einzelfall einer erfolgreichen Verpflichtungsklage eines rumänischen Staatsangehörigen und seines deutschen Partners).

OVG NRW, Urt. 07.08.1996 - 17 A 1093/95; InfAuslR 1997, 198; NVwZ 1997, 512; Streit 1996, 179

### **Tatbestand:**

Der am 22. Februar 1960 geborene Kläger zu 1. ist rumänischer Staatsangehöriger. In den Jahren 1990 und 1991 hielt er sich zur Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet auf, wo er den Kläger zu 2., einen deutschen Staatsangehörigen, kennenlernte. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens reiste der Kläger zu 1. im September 1991 aus. In der Folgezeit stellte er in Belgien einen neuen Asylantrag.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17. Mai 1993 beantragten die Kläger beim Generalkonsulat der Beklagten in Lüttich (Generalkonsulat) die Erteilung eines Visums für den Kläger zu 1. zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft mit den Kläger zu 2.. In der Begründung heißt es: Die Kläger seien unumkehrbar homosexuell im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zwischen ihnen bestehe eine Lebensgemeinschaft, die in jeder Hinsicht einer Ehe entspreche. Seit der Ausreise des Klägers zu 1. aus dem Bundesgebiet werde die Lebensgemeinschaft durch regelmäßige Besuche des Klägers zu 2. aufrechterhalten. Im Laufe der Zeit sei zwischen den Klägern eine intensive Beziehung entstanden, die nun zu dem Wunsch geführt habe, in Nürnberg in dauerhafter Lebensgemeinschaft eheähnlich zusammenzuleben. An der Eingehung einer Ehe hindere sie lediglich das bestehende Eheverbot für Homosexuelle. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz seien auf sie die für Ehepartner geltenden Regelungen des Ausländerrechts entsprechend anwendbar. Folge man dieser Argumentation nicht, sei jedenfalls § 22 AuslG anwendbar. In anderen Rechtsgebieten sei anerkannt, dass homosexuelle Lebenspartner als "andere Familienangehörige" gelten oder jedenfalls wie solche zu behandeln seien. Der betreffenden Rechtsprechung liege der Gedanke zugrunde, dass zwischen homosexuellen Lebenspartnern eine mindestens so intensive Beziehung bestehe wie zwischen anderen sonstigen Familienangehörigen. Die weiteren Voraussetzungen des § 22 AuslG seien ebenfalls gegeben. Die Wohnung des Klägers zu 2. biete ausreichenden Platz für ihn und den Kläger zu 1.. Der Kläger zu 2. sei auch bereit und in der Lage, für den Lebensunterhalt des Klägers zu 1. aufzukommen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass die Kläger durch das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit gehindert seien, über eine Eheschließung das Aufenthaltsrecht des Klägers zu 1. abzusichern, und zum anderen daraus, dass es den Klägern nicht zumutbar sei, ihre Partnerschaft gegen ihren Willen im Ausland zu führen. Letzteres gelte schon deshalb, weil in Rumänien selbst die einverständliche Homosexualität unter erwachsenen Partnern mit Freiheitsstrafe bedroht sei. Jedenfalls sei eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 2 AuslG zu erteilen.

Unter dem 20. Juli 1993 stellte der Kläger zu 1. einen entsprechenden Formblattantrag.

Das Generalkonsulat hörte die Kläger persönlich an und legte sodann mit Schreiben vom 27. Juli 1993 den Antrag der Beigeladenen zur Entscheidung über die erforderliche Zustimmung vor. In dem Begleitschreiben heißt es unter anderem: Das Generalkonsulat habe den Eindruck gewonnen, dass die Lebensgemeinschaft zwischen den Klägern ernst gemeint und auf Dauer angelegt sei. Da sich der Kläger zu 1. gegenwärtig nicht in Deutschland aufhalten dürfe, werde die seit Jahren bestehende Gemeinschaft durch Besuche des Klägers zu 2. aufrechterhalten. Die Kläger strebten ein eheähnliches Zusammenleben und die Möglichkeit an, füreinander da zu sein und sich gegenseitig zu helfen.

Mit Schreiben vom 16. August 1993 verweigerte die Beigeladene die Zustimmung zur Visumserteilung mit der Begründung, dass eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG unterfalle und die Voraussetzungen der § 22, 23 AuslG nicht vorlägen.

Daraufhin lehnte das Generalkonsulat den Visumsantrag mit Formularbescheid vom 20. August 1993 ab.

Die Kläger haben am 4. September 1993 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie ausgeführt: Neben dem Kläger zu 1. sei auch der Kläger zu 2. klagebefugt, da ihn die Versagung des Visums in einer eigenen grundrechtlich geschützten Position betreffe, indem ihm das Recht verwehrt werde, in Deutschland mit seinem ausländischen Lebenspartner zusammenzuleben. Dies sei nicht bloß ein zufälliger Reflex des Ablehnungsbescheides sondern dessen bestimmungsgemäßer Regelungsinhalt. Die Klage sei auch begründet. Die Vorschriften über den Familiennachzug seien verfassungskonform dahin auszulegen, dass dem ausländischen Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft der Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen sei. Folge man dem nicht, so sei jedenfalls die Ermessensregelung in § 7 Abs. 1 AuslG anwendbar. Wenn der Aufenthaltswitz der Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft keiner besonderen Regelung unterliege, sei diese Vorschrift für derartige Fälle eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen. Jedenfalls seien aber die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 AuslG gegeben. Ein Visumsanspruch ergebe sich im übrigen auch unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 EMRK unter Zugrundelegung der einschlägigen Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Denn die Zerstörung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft durch ausländerbehördliche Maßnahmen verstoße gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, wenn die Partnerschaft nirgends sonst gelebt werden könne und das Leben in einem bestimmten Land ein wesentliches Element dieser Partnerschaft sei. Dies sei hier der Fall, da ein Zusammenleben in Rumänien in Hinblick auf die dort bestehende Strafbarkeit der Homosexualität nicht in Betracht komme. Der Kläger zu 1. sei in seinem Heimatland wegen seiner Homosexualität belästigt und bedroht worden. Falls das Gericht zu der Auffassung gelange, dass das Ausländergesetz die Erteilung eines Visums nicht zulasse, sei gemäß Art. 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Die Kläger haben schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids ihres Generalkonsulats in Lüttich vom 20. August 1993 zu verpflichten, dem Kläger zu 1. ein Visum zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht: Dem Kläger zu 2. fehle die Klagebefugnis. Das Generalkonsulat habe aufgrund der Zustimmungsverweigerung der Beigeladenen die Erteilung eines Visums ablehnen müssen. Die Beklagte teile die Auffassung der Beigeladenen, Art. 6 GG gestehe ausdrücklich der Ehe und der Familie einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung zu. Da es kein grundsätzlich garantiertes Recht auf Zusammenleben gebe, könnten sich die Kläger auch nicht auf den Gleichheitsgrundsatz berufen. Auch die Regelung des § 22 AuslG für "sonstige Familienangehörige" sei nicht anwendbar, da das Ausländerrecht bewusst auf familienrechtliche Bindungen abziele und hierbei auch explizit zwischen verschiedenen Verwandtschaftsbeziehungen differenziere. Eine analoge Qualifizierung von homosexuellen Partner als "andere Familienangehörige" sei im Ausländerrecht nicht möglich.

Die Beigeladenen hat ebenfalls beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt: Nach geltendem Recht könne eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG beanspruchen. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen über den Familiennachzug fänden somit keine Anwendung. Auch § 22 AuslG sei nicht einschlägig, da der Ehe- und Verwandtschaftsbegriff durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches begrenzt werde und somit der auch für § 22 AuslG vorauszusetzende Schutzbereich des Art. 6 GG nicht gegeben sei.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch den angefochtenen Gerichtsbescheid, den Klägern zugestellt am 18. Januar 1995, abgewiesen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Gerichtsbescheid Bezug genommen.

Die Kläger haben am 4. Februar 1995 Berufung eingelegt. Zur Begründung führen sie aus: Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts gewähre Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht lediglich ein Abwehrrecht gegenüber Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, sondern könne darüber hinaus auch die Verpflichtung eines Vertragsstaates zur Gestattung der Einreise begründen. Dies sei hier der Fall, da der Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen in Rede stehe, dem eine Wohnsitznahme im Heimatland des Partners nicht zugemutet werden könne. Darüber hinaus sei die Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft mit einem selbst gewählten Partner durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt; hiermit habe sich der angefochtene Gerichtsbescheid nicht auseinandergesetzt. Aus Art 3 Abs. 1 GG ergebe sich ein Anspruch homosexueller Partner auf zumindest partielle Gleichbehandlung mit Ehepartnern. Insoweit sei entscheidend, dass es regelmäßig jedem heterosexuellen deutschen Staatsangehörigen möglich sei, durch Heirat die Einreise seines ausländischen Lebensgefährten zu ermöglichen. Gerade weil homosexuellen Partnern die Eheschließung untersagt sei, sei ihnen der Zuzug zur Führung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu gestatten. Das geltende Ausländerrecht sei daher im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfassungskonform auszulegen. Dies führe dazu, dass hier eine Aufenthaltsgenehmigung bereits in entsprechender Anwendung der Regelungen über den Ehegattennachzug für Ehepartner deutscher

Staatsangehöriger zu erteilen sei. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sich bewusst gegen ein Bleiberecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartner entschieden habe. Vielmehr sei im Zeitpunkt der Verabschiedung des Ausländergesetzes 1990 die diesbezügliche Problematik noch nicht in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und auch des Gesetzgebers getreten. Zumindest seien die Regelungen der §§ 22 und 23 AuslG über den Nachzug "sonstiger Familienangehöriger" direkt oder jedenfalls entsprechend anwendbar. Verneine man die direkte oder entsprechende Anwendung der Regelungen über den Ehegatten- oder Familiennachzug, liege hier jedenfalls die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessen der Auslandsvertretung gemäß §§ 7, 15 AuslG. Schließlich sei zumindest § 30 Abs. 1 AuslG als ermessensbegründender Auffangtatbestand anwendbar. Das Ermessen der Beklagten sei auf Null reduziert. Zur weiteren Begründung ihrer Berufung beziehen sich die Kläger unter anderem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1996 (InfAuslR 1996, 294).

Sie beantragen,

den angefochtenen Gerichtsbescheid zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids ihres Generalkonsulats in Lüttich vom 20. August 1993 zu verpflichten, dem Kläger zu 1. ein Visum zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vermag der Berufungsbegründung keine grundsätzlich neuen Aspekte zu entnehmen. Entscheidend sei, dass Art. 6 GG nur die bürgerlich-rechtliche Ehe schütze, nicht jedoch sonstige Lebensgemeinschaften.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

Die Klage ist zulässig. Namentlich ist auch der Kläger zu 2. klagebefugt, da nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, dass ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht (vgl. zu diesem Kriterium der Klagebefugnis: BVerwGE 95, 25 [27]; BVerwGE 18, 154 [157]). Dieser könnte sich insbesondere aus dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK verbürgten Anspruch auf Achtung des Privatlebens ergeben.

Die Klage ist auch begründet. Der Ablehnungsbescheid des Generalkonsulats vom 20. August 1993 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Ihnen steht jeweils ein eigener Anspruch darauf zu, dass

dem Kläger zu 1. bei Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ein Visum zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erteilt wird.

1. Der Anspruch des Klägers zu 1. ergibt sich zum einen aus § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG (a) und zum anderen aus dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Achtung des Privatlebens (b).

a) Das Visumsbegehren des Klägers zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich von § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG. Hiernach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer den Aufenthalt zu einem Zweck erstrebt, der von den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfasst wird. Dies ist hinsichtlich des von dem Kläger zu 1. verfolgten Aufenthaltzwecks der Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft der Fall. Eine diesbezügliche - positive oder negative - Regelung findet sich insbesondere nicht in den Vorschriften der §§ 17 ff. AuslG. Diese regeln den Zuzug von Familienangehörigen. Dagegen regeln sie nicht den Zuzug des Partners einer sonstigen Lebensgemeinschaft. Da die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt, kann dem Kläger zu 1. nicht entgegengehalten werden, sein Fall sei - negativ - bereits in den §§ 17 ff. AuslG geregelt, die dem Schutz von Ehe und Familie dienen (vgl. BVerwG, InfAuslR 1996, 294 [299]).

Ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 AuslG liegt nicht vor, namentlich greift Nr. 2 der Vorschrift nicht Platz. Der Kläger zu 1. kann seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus Unterhaltsleistungen eines Dritten, nämlich des Klägers zu 2., bestreiten. Dieser bezieht ausweislich der von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgelegten Nachweise ein hinreichend hohes regelmäßiges Erwerbseinkommen und verfügt darüber hinaus über ein Sparguthaben in Höhe von mehr als 50 000,-- DM. Er hat seine Bereitschaft bekundet, den Lebensunterhalt des Klägers zu 1. zu bestreiten; von der Ernsthaftigkeit dieser Bereitschaft ist der Senat nach dem Eindruck, den der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, überzeugt.

Das durch § 15 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG eröffnete Entscheidungsermessen ist zugunsten des Klägers zu 1. dahin reduziert, dass allein die Erteilung des begehrten Visums rechtmäßig ist. Denn seinem gewichtigen privaten Interesse an einer Aufenthaltnahme im Bundesgebiet stehen durchgreifende gegenläufige öffentliche Belange nicht entgegen:

Der von dem Kläger zu 1. verfolgte Aufenthaltzweck der Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK (vgl. BVerwG, InfAuslR 1996, 294 [299]). An dem Schutz und der Verwirklichung des durch diese Normen gewährleisteten Persönlichkeitsrechts besteht ein ganz erhebliches privates Interesse. Darüber hinaus liegt die Wahrung der Grundrechte auch im öffentlichen Interesse. Das sich hieraus ergebende Gewicht des klägerischen Anliegens erfährt eine weitere Steigerung dadurch, dass an der angestrebten Lebensgemeinschaft ein deutscher Staatsangehöriger, nämlich der Kläger zu 2., beteiligt ist. Diesem kann nicht angesonnen werden, die Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes zu führen, da sich hier seine wirtschaftliche Existenzgrundlage - und damit zugleich diejenige der Lebensgemeinschaft - befindet. Hinzu kommt, dass für die Kläger ein

anderer Lebensmittelpunkt als Deutschland nicht ernsthaft in Betracht kommt: Das Heimatland des Klägers zu 1., Rumänien, scheidet aus, da die dortige Rechtsordnung nach Angaben der Beklagten die Erteilung eines Visums zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht vorsieht; im übrigen ist nach rumänischem Strafrecht der homosexuelle Geschlechtsverkehr nach wie vor strafbar, wobei dahingestellt bleiben mag, inwieweit eine strafrechtliche Verfolgung tatsächlich stattfindet. Die Kläger können auch nicht darauf verwiesen werden, ihre Lebensgemeinschaft in Belgien zu führen, da der Kläger zu 1. dort kein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzt, wie sich aus den Schreiben seiner belgischen Rechtsanwältin vom 29. und 30. Juli 1996 ergibt.

Die Interessenlage des Klägers zu 1. ist mithin dadurch gekennzeichnet, dass seine durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Partnerschaft mit dem Kläger zu 2. aufgrund dessen deutscher Staatsangehörigkeit und Verwurzelung in Deutschland eine spezifische Beziehung zum Bundesgebiet aufweist und nur hier gelebt werden kann. Eine Verweigerung des Visums würde die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger zu 2. nicht bloß erschweren, sondern auf Dauer verunmöglichen und damit einen nachhaltigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, die Menschenwürde und das Recht des Klägers zu 2. auf Achtung seines Privatlebens darstellen.

Öffentliche Belange, die einer Aufenthaltnahme des Klägers zu 1. im Bundesgebiet entgegenstünden, greifen nicht durch:

Dem Kläger zu 1. steht in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung. Zwar weist die Wohnung des Klägers zu 2. in Nürnberg nur eine Wohnfläche von insgesamt 18,5 m<sup>2</sup> auf. Die Beengtheit dieser Wohnung wird jedoch dadurch kompensiert, dass ihn an seinem zweiten Wohnsitz in Weiden ein selbstgenutztes Eigenheim mit einer Wohnfläche von etwa 150 m<sup>2</sup> gehört. Dieses steht auch dem Kläger zu 1. zur Verfügung, der bereits in seinem formblattmäßigen Visumsantrag vom 20. Juli 1993 angegeben hatte, dass sein erster Wohnsitz in Nürnberg und sein zweiter Wohnsitz in Weiden sein solle.

Der von dem Sitzungsvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angeführte Gesichtspunkt, dass sich der Kläger zu 2. nicht verpflichten könne, den Lebensunterhalt des Klägers zu 1. auf Jahrzehnte sicherzustellen, zeigt einen der Visumserteilung entgegenstehenden öffentlichen Belang nicht auf. Es reicht aus, dass der Lebensunterhalt - wie hier - auf absehbare Zeit gesichert ist. Im Rahmen künftiger Entscheidungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird im übrigen stets zu prüfen sein, ob die Lebensgemeinschaft fortbesteht und ob der Lebensunterhalt des Klägers zu 1. weiterhin gesichert ist; ein eigenständiges Aufenthaltsrecht wird ihm erst bei unbefristeter Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erwachsen.

Die von dem Sitzungsvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung geäußerte Sorge, dass eine stattgebende Entscheidung "Präcedenzwirkung" haben könne, ist ebenfalls nicht geeignet, eine Versagung des Visums zu rechtfertigen. Streiten - wie hier - gewichtige private Belange, die mit Blick auf ihre verfassungs- und menschenrechtliche Fundierung zugleich auch eine öffentliche Dimension haben, zugunsten der Visumserteilung und liegen konkrete gegenläufige öffentliche Belange nicht vor, so kann das Visum nicht deshalb versagt werden, weil andere Ausländer in gleicher Situation ebenfalls ein Visum beanspruchen könnten. Im übrigen ist selbstverständlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob überhaupt eine

Lebensgemeinschaft ernsthaft beabsichtigt ist. Dies mag mitunter schwierig zu beurteilen sein; diese Schwierigkeiten unterscheiden sich jedoch nicht von denen, die bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer geltend gemachten ehelichen Lebensgemeinschaft auftreten können. Vorliegend steht die Ernsthaftigkeit der von den Klägern in der Vergangenheit bereits praktizierten und für die Zukunft weiterhin angestrebten Lebensgemeinschaft außer Frage. Sie ergibt sich zum einen aus den klaren und eindeutigen Feststellungen des Generalkonsulats in seinem Schreiben an die Beigeladene vom 27. Juli 1993 und wird zum anderen bestätigt durch die Beharrlichkeit und Unbeirrbarkeit, mit der die Kläger ihr Anliegen seit Jahren im Prozesswege verfolgen.

Etwaige einwanderungspolitische Erwägungen kommen angesichts des verfassungs- und menschenrechtlichen Schutzes, den die von den Klägern angestrebte Lebensgemeinschaft genießt, nicht in Betracht.

b) Der Anspruch des Klägers zu 1. auf Erteilung des begehrten Visums ergibt sich ferner aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Nach dieser Vorschrift hat jedermann Anspruch auf Achtung unter anderem seines Privatlebens. Die Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft unterfällt dem Schutzbereich des Privatlebens (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], EuGRZ 1983, 488 [490] - Fall Dudgeon; EuGRZ 1992, 477 [481] - Fall Norris).

Die Schutzwirkung von Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht in erster Linie in der Abwehr willkürlicher Einmischungen des Staates. Daneben kann die Bestimmung aber auch positive Verpflichtungen enthalten, die sich aus einer effektiven "Achtung" des Familien- bzw. Privatlebens ergeben. Insoweit steht den Konventionsstaaten allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. EGMR, NJW 1986, 3007 [3009] - Fall Abdulaziz u. a.; vgl. auch die Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in BVerfGE 76, 1 [80]).

In bezug auf den Familiennachzug zu eingewanderten Personen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgeführt, dass die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK auferlegte Pflicht nicht die generelle Verpflichtung auf Seiten eines Vertragsstaates umfasse, die Wahl des Familienwohnsitzes durch ein verheiratetes Paar zu respektieren und Ehegatten, die nicht die Nationalität des Vertragsstaates haben, zur Niederlassung zu akzeptieren. Vielmehr hänge die Reichweite der positiven Verpflichtungen der Konventionsstaaten von der konkreten Lage der Betroffenen ab (vgl. EGMR a.a.O.).

Die dargelegten, für den Schutzbereich des Familienlebens entwickelten Grundsätze gelten in entsprechender Weise für den des Privatlebens (vgl. Europäische Kommission für Menschenrechte [EKMR], Decisions and Reports [D. R.] 32, 220 [221] ["Application by analogy of the case-law applicable to family relationships"]). Demzufolge ist Voraussetzung eines aus Art. 8 Abs. 1 EMRK herleitbaren Anspruchs des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners auf Aufenthalt und Einreise, daß die Partnerschaft nicht anderswo gelebt werden kann und die Verbindung zu dem betreffenden Konventionsstaat ein materielles Element der Beziehung ("material element of the relationship") ist (EKMR, a.a.O. [222]). Das letztgenannte Erfordernis wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahin formuliert, dass das Privatleben in dem betreffenden Land "fest verankert" sein muss (vgl. InfAuslR 1996, 294, [298], unter Bezugnahme auf die Entscheidung der EKMR, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Wie bereits im Zusammenhang mit §§ 15 und 7 Abs. 1 AuslG dargelegt, können die Kläger nirgendwo anders als im Bundesgebiet ihre Lebensgemeinschaft führen; jedenfalls ist ihnen das nicht zumutbar. Die Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland stellt auch ein materielles Element ihrer Beziehung dar, die hier fest verankert ist. Dies folgt daraus, dass der Kläger zu 2. deutscher Staatsangehöriger ist, seine wirtschaftliche Existenzgrundlage - und damit diejenige der Lebensgemeinschaft - in Deutschland liegt und dass die Kläger schon in der Vergangenheit - während des Asylverfahrens des Klägers zu 1. - in Deutschland zusammengelebt haben. Sofern das Erfordernis der "festen Verankerung" darüber hinaus impliziert, dass zwischen den Partnern nicht nur eine lockere Verbindung, sondern tatsächlich ein hinreichend enges Band besteht (in diese Richtung deutet die Bezugnahme in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts InfAuslR 1996, 294 [298] auf sein Urteil BVerwGE 66, 268 [273], das seinerseits verweist auf das Urteil BVerwGE 65, 166 [195]), ist auch diese Voraussetzung - wie dargelegt - hier erfüllt.

2. Der Anspruch des Klägers zu 2. ergibt sich nicht aus § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG. Auf diese Vorschriften kann er sich nicht berufen, da sie ihm zwar tatsächlich (reflexartig) zugute kommen, aber nicht zugleich im Rechtssinne seinem individuellen Schutz dienen (vgl. BVerwG, InfAuslR 1996, 294, [299]).

Dem Kläger zu 2. steht jedoch - ebenso wie den Kläger zu 1. - ein Anspruch auf Visumserteilung an den Kläger zu 1. aus Art. 6 Abs. 1 EMRK zu. Der in dieser Vorschrift gewährleistete Schutz des Privatlebens kommt beiden Partnern einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in gleicher Weise zugute. Durch die Versagung des Visums wird nicht nur der einreisewillige Kläger zu 1., sondern auch der ihn erwartende Kläger zu 2. in seinem Recht auf Privatleben betroffen. Die vorstehend unter Gliederungspunkt 1 b) dargelegten Erwägungen gelten in gleicher Weise für den Kläger zu 2..

Nach alledem ist auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung des begehrten Visums zu erkennen. Die Verpflichtung ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass der Kläger zu 1 einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweist, wozu er bislang keine Veranlassung hatte und was kurzfristig erfolgen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Der dem Verpflichtungsausspruch beigefügte Vorbehalt veranlasst angesichts seiner Marginalität keine Kostenbeteiligung der Kläger.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. Namentlich ist die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erteilt werden kann, durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts InfAuslR 1996, 294, hinreichend geklärt.